Br114/1

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Br 114

in 2 Blättern

zugleich Änderung des Bebauungsplanes – Baustufenordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

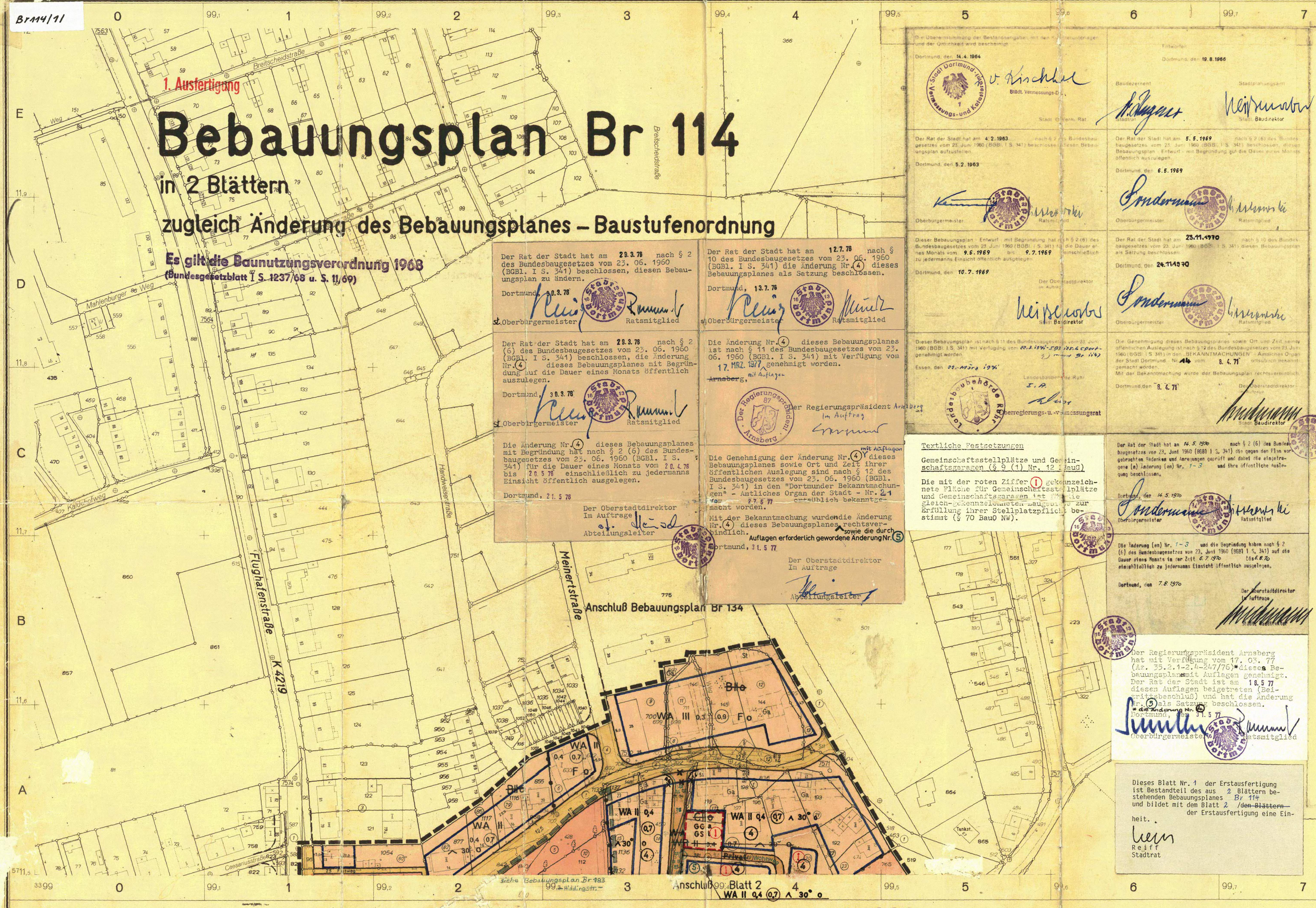

Der Rat der Stadt hat am 29.3.76 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, 30.3.76

Keuning st. Oberbürgermeister — Rammert Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29.3.76 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 30.3.76

Keuning st. Oberbürgermeister — Rammert Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 20. 4. 76 bis 20. 5. 76 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 21. 5 76

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
st. Händel
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12.7.76 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, 13.7.76

Keuning st. Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. MRZ. 1977 mit Auflagen genehmigt worden.

~~Arnsberg~~,

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag

Die Genehmigung der Änderung Nr. ④ mit Auflagen dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 21 vom 27.5 77 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes sowie die durch Auflagen erforderlich gewordene Änderung Nr. ⑤ rechtsverbindlich.

Dortmund, 31.5 77

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 14.4.1964

v. Kirchhof
Städt. Vermessungs-Dir.
Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen

Dortmund, den 19.8.1966

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 4.2.1963 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 5.2.1963

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 5.5.1969 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 6.5.1969

Sondermann Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 9.6.1969 bis 9.7.1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 10.7.1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 23.11.1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 24.11.1970

Sondermann Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 22.3.1971 - IB3 ... genehmigt worden.

Essen, den 22. März 1971

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- u. -Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 14 vom 8. 4. 71 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 8. 4. 71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Textliche Festsetzungen

Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Die mit der roten Ziffer ① gekennzeichnete Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen ist für die gleich-gekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauO NW).

Der Rat der Stadt hat am 14. 5. 1970 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene (n) Änderung (en) Nr. 1-3 und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.

Dortmund, den 14.5.1970

Sondermann Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 1-3 und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit 6.7.1970 bis 6.8.70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 7.8.1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Baudirektor

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 17. 03. 77 (Az. 35.2.1-2.4-247/76)* dieses Bebauungsplanes mit Auflagen genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 16.5 77 diesen Auflagen beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. ⑤ als Satzung beschlossen.
* die Änderung Nr. ④
Dortmund, den 31.5 77

Oberbürgermeister — Rammert Ratsmitglied

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 114 und bildet mit dem Blatt 2 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
T 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
←→	Firstrichtung
———	Baulinie
———	Baugrenze
o	Offene Bauweise

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

∧	Satteldach
W	Walmdach
P	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Hallenbad

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
—●—●—	Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
	zu erhaltene Bäume [§ 9 (1) Nr. 16 BBauG]

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ } Beispiele

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier, Gelsenkirchen, hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
***9911 N**

12	N *9811 S	N *9911 S
11	N *9810 S	N *9910 S
5710	3398	99 · 3400

Überlappungen und Beiblätter

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund: Brackel 7 1 2

Unterlagen: 1904

Topographische Aufnahme
Grundriß:
Höhe: a: 1966

Gezeichnet: Zaun, V.t.A. XII. 1954
Geprüft: Vermessungsoberinspektor
Berichtigungsstand:

Br114/1/T2

Br114/1/T1